

Merkblatt zur Antragstellung auf Marktfestsetzung nach § 69 Gewerbeordnung (GewO)

Durch den Landkreis Oberhavel wurde festgelegt, dass **bis spätestens 4 Wochen vor Beginn** der Marktveranstaltung nachfolgend genannte erforderliche Unterlagen **vollständig** ausgefüllt beim zuständigen Sachbearbeiter der Stadtverwaltung abzugeben sind:

- Antrag
- Führungszeugnis der mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Zustimmung des Straßenverkehrsamtes bei der Notwendigkeit von verkehrsregelnden Maßnahmen
- Teilnehmerliste
- Lageplan

Es wird somit der bescheidenden Behörde die Möglichkeit zur Durchführung eines vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens gem. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels IV der GewO vom 17.2.92 mit den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Industrie- und Handelskammer sowie der Kreisordnungsbehörde gegeben.

Dabei ist bei festgesetzten Volksfesten folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich haben Gewerbetreibende an ihren Ständen die vollständige Betriebsadresse anzubringen (gilt nicht auf festgesetzten Jahr- oder Wochenmärkten).
- Geldspielgeräte auf Volksfesten dürfen gem. § 1 (1) S. 1 der Spielordnung nicht installiert werden.
- Unterhaltende Darbietungen stehen im Vordergrund, der Verkauf von Waren auf Volksfesten hat eine untergeordnete Bedeutung.

Bei festgesetzten Märkten und Volksfesten gilt für die am Veranstaltungsort ansässigen Ladengeschäfte das Ladenschlussgesetz.

Eine Festsetzung von Märkten, Volksfesten u.ä. ist rechtlich nur möglich, wenn die eingangs genannten Bedingungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Festsetzung aus Gründen der Gefahrenabwehr gemäß § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) zu versagen. Die Veranstaltung käme folglich nicht in den Genuss der Marktprivilegien.